

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach fasste am 16.07.2012 den Aufstellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan Windenergie. Der Offenlagebeschluss erfolgte am 13.06.2017, die Offenlage wurde von 10.07.2017 bis 23.08.2017 durchgeführt.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans (FNP) "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern, indem sog. Konzentrationszonen zur Windenergienutzung ausgewiesen werden. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Durch die Aufstellung des FNP sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen auf allen anderen Flächen der Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft unzulässig (Ausschlusswirkung einer Konzentrationsplanung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB).

Bei der Flächenauswahl wurden drei Arbeitsschritte durchlaufen. Im ersten Schritt wurden vorläufige Suchräume festgelegt. Im weiteren Planungsverlauf fand eine Überarbeitung dieser Suchräume statt, die im zweiten Schritt zu den überarbeiteten Suchräumen reduziert wurden. Im dritten Schritt wurden die Konzentrationszonen festgelegt, die eine Auswahl der überarbeiteten Suchräume darstellen.

Die Kriterien, die bei der Methodik zur Flächenauswahl berücksichtigt wurden, orientieren sich an den Darstellungen des Windenergieerlasses. Bei der Planung wurde entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zwischen sog. "harten" und "weichen" Tabukriterien differenziert. Harte Tabuzonen kennzeichnen Gebiete, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen. Weiche Tabuzonen dagegen kennzeichnen Gebiete, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Zu den harten Tabukriterien zählen: Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Bann- und Schonwälder, Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln.

Nach Prüfung können einige Kriterien zu harten Tabukriterien werden. Dabei handelt es sich um Auerhuhnvorkommen der Kategorie 1, Wasserschutzgebiete der Zone I, sowie Abstände zu Straßen- und Leitungstrassen.

Bei den weichen Tabukriterien hat der Plangeber, d.h. die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, einen Bewertungsspielraum bzgl. der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstrebenden Belangen. Die Gründe für die Wertung müssen dabei offengelegt bzw. entsprechend dargestellt werden. Zu den weichen Tabukriterien zählen: Windhöufigkeit, Vorsorgeabstände aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Infraschall), Abstände zu Richtfunkstrecken sowie Mindestausdehnung von 500 m aus Gründen des Bündelungsprinzips.



Zu Beginn der Planung wurden insg. 24 vorläufige Suchräume festgelegt, 14 auf Gemarkung Wolfach (WOL 1 - 13) und 10 auf Gemarkung Oberwolfach (OWO 1 - 10). Dabei wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Tabuflächen gemäß Windenergieerlass
- Abstände zu Straßen und Leitungstrassen
- Windhöflichkeit von mind. 6,0 m/s in 140 m Höhe
- Abstände zu Siedlungen aus Gründen des Lärmschutzes
- Abstände zu Richtfunkstrecken

Nach der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im März/April 2013 fand eine Überarbeitung der vorläufigen Suchräume statt. Dabei wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Auerhuhn-Flächen der Kategorie 1
- 5 km Puffer um das BFO (Black Forest Observatory)
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet der Zone I und II bzw. IIA
- Abstände zu Siedlungen aus Gründen des Lärmschutzes (nachträgliche Ergänzungen)
- Flächenausdehnung von mind. 500 m

Dadurch sind 13 vorläufige Suchräume entfallen (WOL 3 - 7, 9 - 11, OWO 3 - 6, 8). Drei überarbeitete Suchräume wurden in ihrer Flächengröße reduziert (WOL 8, 12, OWO 7). Bei acht überarbeiteten Suchräumen fand keine Änderung im Vergleich zu den vorläufigen Suchräumen statt (WOL 1, 2a, 2b, 13, OWO 1, 2, 9, 10).

Die VVG Wolfach - Oberwolfach hat nach Abwägung aller Belange als weiterzuverfolgende Konzentrationszonen die überarbeiteten Suchräume WOL 12 (Am Pilfer), OWO 1 (Hohenlochen / Kreuzbühl) und OWO 2 (Burzbühl) festgelegt.

Ergebnis der Gesamtabwägung

WOL 12 (Am Pilfer)

- Ausweisung aus folgenden Gründen
 - die Fläche ist für eine interkommunale Kooperation mit den südwestlich angrenzenden Gemarkungen geeignet
 - in der näheren Umgebung sind bereits Windenergieanlagen vorhanden
- Verkleinerung des Suchraumes wegen
 - Auerhuhn-Gebiet Kategorie 1
- Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:
 - Naturschutzfachliche Probleme (Auerhuhn Kategorie 2, Wasserschutzgebiet Zone III bzw. IIIA)
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - Vögel: hoch
 - Fledermäuse: mittel bis hoch
 - Beeinträchtigung regionaler Wanderweg
 - Beeinträchtigung Richtfunk
 - Siedlungsabstand betroffen

OWO 1 (Hohenlochen/Kreuzbühl)

- Ausweisung aus folgenden Gründen
 - die Fläche ist für eine interkommunale Kooperation mit den westlich angrenzenden Gemarkung geeignet
 - sehr gute Windhöffigkeit mit großflächig 6,5 m/s z.T. > 7,0 m/s in 140 m
 - mit einer Fläche von 35,0 ha sehr gut geeignet
 - RVSO Vorranggebiet Windenergie
- Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:
 - Naturschutzfachliche Probleme (Bodenschutzwald, Erholungswald, Auerhuhn Kategorie 2)
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - Vögel: hoch
 - Fledermäuse: mittel bis hoch
 - Beeinträchtigung Westweg
 - Beeinträchtigung Hängegleiter
 - Siedlungsabstand betroffen
 - Zuwegung problematisch

OWO 2 (Burzbühl)

- Ausweisung aus folgenden Gründen
 - die Fläche ist für eine interkommunale Kooperation mit den westlich angrenzenden Gemarkung geeignet
 - mit einer Fläche von 29,5 ha sehr gut geeignet
 - RVSO Vorranggebiet Windenergie
- Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:
 - Naturschutzfachliche Probleme (Bodenschutzwald, Auerhuhn Kategorie 2)
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - Vögel: hoch
 - Fledermäuse: mittel
 - Beeinträchtigung Westweg
 - Siedlungsabstand betroffen
 - Zuwegung problematisch



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** (Planungsbüro Fischer, Mai 2017/Febr. 2018) mit
 - Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und allgemeinen Zielen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan Südlicher Oberrhein)
 - Untersuchungen gemäß den Planungshinweisen des Windenergie-erlasses Baden-Württemberg zu naturschutzrechtlichen und forstlichen Schutzgebieten/-flächen und Belangen, Artenschutz, Natura 2000-Gebiete, Vorsorgeabständen zu Schutzgebieten, Landschaftsbild, Biotopverbund, Bodenschutz, Wasserrecht, Denkmalschutz und technischen Prüfkriterien
 - Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/ Erholungsvorsorge, Kultur- und Sachgüter)
 - Hinweisen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- **Steckbriefe der Konzentrationszonen** (Planungsbüro Fischer, Mai 2017) mit rechtlichen Vorgaben/übergeordnete Planungen, Kriterien des Standortes, Prüfflächen Schutzgebiete, Artenschutzprüfung, Landschaftsbildbewertung, allgemeine Auswirkungen gemäß BauGB, Gesamtbewertung/Konfliktpotential Natur-/Landschaftsschutz, Potential zur Windenergienutzung, Hinweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Ergebnis
- **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung** (BIOPLAN, April 2017) zum Vogelschutzgebiet "Nordschwarzwald" sowie zu den FFH-Gebieten "Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach", "Mittlerer Schwarzwald bei Haslach" und "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg"
- **Artenschutzrechtliche Prüfung** (BIOPLAN, April 2017) zu Vögeln und artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)
- **Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse** (FrlnaT, Februar 2014) mit FFH-Vorprüfung zum Fledermausvorkommen
- **Landschaftsbildbewertung** (Planungsbüro Fischer, Mai 2017) mit Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalysen sowie Fotosimulationen der Windkraft Schonach GmbH